***Satzung des Fördervereins der Grundschule Worfelden e.* V:**

**§ 1- Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen ***Förderverein der Grundschule Worfelden e.V.*** Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Sitz des Vereins ist 64572 Büttelborn-Worfelden, Hermann-Schmitt-Straße 32
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§2 - Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der Grundschule Worfelden. Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen. Die Förderung von gemeinschaftlichen Anliegen steht im Vordergrund.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§3 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es kann eine Familienmitgliedschaft unter Auflistung der Namen und Geburtstagen der Familienmitglieder beantragt werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge gefordert und Arbeitsstunden gewünscht. Über ihre Art, Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

**§ 4 - Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
	1. durch den Tod.
	2. durch den Austritt zum Jahresende. Dieser ist schriftlich bis spätestens 3 Monate zuvor dem Vorstand zu erklären.
	3. durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als 6 Monate im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

**§ 5 - Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

**§ 6 – Vorstand**

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzung und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Für besondere Aufgaben darf der Vorstand einen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens einem Beisitzer.
3. Gesetzliche Vertreter im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von beiden darf den Verein alleine vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit.

**§7 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
	1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
	2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
	3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
	4. Beschlussfassung zu Anträgen
	5. Änderung der Satzung
	6. Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
	7. Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit die Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es verlangt oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden.

**§ 8 – Abstimmungen**

1. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem Vereinsmitglied verlangt wird.
2. Satzungsänderungen, Erhöhung der Mitgliedsbeiträge und Ausschluss von Mitgliedern erfolgen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Alle anderen Beschlüsse (außer Vereinsauflösung) erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

**§ 9 – Kassenprüfung**

1. Am Ende des Rechnungsjahres wird von den Kassenprüfern eine Kassenprüfung durchgeführt. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

**§ 10 – Vereinsauflösung / Wegfall der Steuerbegünstigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit % Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Grundschule Worfelden, mit der Auflage dies entsprechend der Vereinssatzung zu verwenden; im Verhinderungsfall an eine andere gemeinnützige Organisation nach Rücksprache und Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

**§ 11- Allgemeine Bestimmungen**

1. Soweit die Satzung keine oder widersprüchliche Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

**§ 12 – Inkrafttreten**

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 7.1.1998 errichtet.

Letzte Fortschreibung vom 28.01.2015.